

Gesetzlicher Alleenschutz

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts gibt es verschiedene Schutzvorschriften für Bäume. „Holzverwüstungen“ wurden verboten und bei Fällung eines Baumes sogar Ersatzpflanzungen mit Eiche, Buche oder Weide im Verhältnis von bis zu 1:6 (Verlust zu Neuanpflanzung) verordnet.

Eine Verordnung aus dem Jahr 1768, die für die Umgebung der Residenzstadt Schwerin galt, erklärt: „...wer die (Alleen) ... muthwillig verletzt oder gar abhauet; soll ... mit einer schweren Geld-Busse, mit Gefängnis, harter Leibesstrafe oder dem Hals-Eisen ... bestraft werden...“.

In der Circular- Verordnung an sämtliche Wege Besichtigungs- Behörden (im Großherzogtum Mecklenburg -Schwerin, Mai 1840) heißt es:
Wenn die Sicherstellung einer in gerader Richtung fortlaufenden Straße für notwendig erkannt wird, so ist eine Baumpflanzung in der Entfernung von einer Rute rheinländisch, mit – zwischen je zwei Bäumen – eingelassenen Steinen 3 bis 4 Fuß über der Erde hoch, anzuordnen“. (eine Rute rheinländisch = 3.767 m)

In den 1930er Jahren setzte sich der Heimatbund dafür ein, dass Alleen unter Denkmalschutz gestellt werden.

Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 stellt „Alleen“ als „sonstige Landschaftsbestandteile“ im Einzelfall unter Schutz.

Nach 1945 wurden in der damaligen Bundesrepublik fast alle Alleebäume entlang von Bundes- und Landesstraßen gefällt.

Auch in der damaligen DDR war der Schutz der Alleen nicht gesetzlich geregelt. Alleen konnten im Einzelfall als Naturdenkmal geschützt werden. Für Neuanpflanzungen von Alleen war die TGL 12097 „Gehölzpflanzungen an Landesstraßen“ vom 28. April 1972 maßgebend.
„Neuanpflanzungen von Bäumen sind an Staats- und Fernstraßen unzulässig, an Kreis- und Kommunalstraßen im Mindestabstand von 1,25 m zur Befestigungskante zulässig ... Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind an allen Straßen unzulässig.“

Heute sind in Mecklenburg-Vorpommern die Alleen an öffentlichen und privaten Wegen durch die Landesverfassung und das Naturschutzausführungsgesetz gesetzlich geschützt.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über den umfangreichsten naturschutzrechtlichen Alleenschutz in Deutschland.